

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2018 124 vom 1. Mai 2018**

BE Obergericht, 2018-05-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2018\\_124](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2018_124)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2018 124 du 1 mai 2018

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2018 124 del 1 maggio 2018

## **Regeste**

Ausstand | Ausstand (59)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 7. März 2018 reichte B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Gesuchstellerin) beim Bundesverwaltungsgericht ein Schreiben mit dem Titel «Aufsichtsbeschwerde gegen Staatsanwalt C.\_\_\_\_\_, Antrag auf wechseln des Staatsanwalts C.\_\_\_\_\_» ein. Dieses wurde an die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern weitergeleitet. Diese leitete das Ausstandsbegehren weiter an die Beschwerdekammer in Strafsachen (Eingang: 26. März 2018). Nachdem die Gesuchstellerin der Aufforderung der Verfahrensleitung, das Ausstandsgesuch eigenhändig zu unterzeichnen, mithilfe von IncaMail nachkam, wurde ein Schriftenwechsel eröffnet. In seiner Stellungnahme vom 5. April 2018 beantragte Staatsanwalt C.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Gesuchsgegner) sinngemäss die Abweisung des Ausstandsgesuchs. Innert Frist hat die Gesuchstellerin keine Replik eingereicht.

### **E. 2**

Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, so hat sie der Verfahrensleitung ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat; die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen (Art. 58 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312]). Zuständig für den Entscheid ist die Beschwerdekammer (Art. 59 Ziffer 1 Bst. b StPO). Auf das Ausstandsgesuch ist mangels aktuellen und praktischen Interesses der Gesuchstellerin nicht einzutreten. Auf die ebenfalls von der Gesuchstellerin erhobenen Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 5. März 2018 – in welcher diese die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldigter) wegen Verleumdung, übler Nachrede, falscher Anschuldigung etc. abweist – trat die Beschwerdekammer mangels verlangter Prozesskostensicherheit bereits nicht ein (siehe Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 18 96 vom 28. März 2018). Folglich ist gar kein Straf- oder Beschwerdeverfahren mehr hängig, in welchem über ein Ausstandsgesuch mit praktischen Auswirkungen entschieden werden könnte.

### **E. 3**

lige Anzeige dem piketthabenden Staatsanwalt D.\_\_\_\_\_ zugeteilt worden. Dieser habe im Beschuldigten einen Kollegen erkannt und deshalb den Gesuchsgegner als seinen Vertreter gebeten, das Verfahren zu übernehmen. A.\_\_\_\_\_ sei zu diesem Zeitpunkt eine dem Gesuchsgegner unbekannt Person gewesen. In der Folge habe der Gesuchsgegner die Untersuchung gegen die Eltern B.\_\_\_\_\_ eröffnet und geführt, in welcher der Beschuldigte nicht Partei gewesen sei, und welche mit einer Einstellung abgeschlossen

worden sei. Im Verlaufe des Verfahrens habe der Gesuchsgegner den Beschuldigten ein einziges Mal gesehen, als dieser den USB-Stick von E. \_\_\_\_\_ mit dem aufgezeichneten Gespräch bei der Staatsanwaltschaft vorbeibracht habe. Danach habe der Beschuldigte in seinem eigenen Verfahren, das gestützt auf eine Strafanzeige der Gesuchstellerin eröffnet worden sei, den Gesuchsgegner ein oder zwei Mal telefonisch kontaktiert, um sich über den Gang des Verfahrens zu erkundigen. Daneben habe es keine Kontakte gegeben. Der Verdacht, der Gesuchsgegner sei mit dem Beschuldigten durch Freundschaft verbunden oder aus anderen Gründen befangen, entbehre jeder Grundlage. Vor diesem Hintergrund wurde von der Gesuchstellerin weder hinreichend glaubhaft gemacht noch ist es mit Blick auf die bisher durchgeführten Verfahrenshandlungen sowie die gesamte Aktenlage ersichtlich, dass der Gesuchsgegner den Anschein erweckt hätte, sich voreilig und unumkehrbar eine Meinung über den Ausgang des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten gebildet zu haben. Es liegen keine Umstände vor, die nach objektiven Gesichtspunkten geeignet gewesen wären, den Anschein der Befangenheit des Gesuchsgegners zu erwecken.

#### **E. 4**

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.